



SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Brugg, 8. Mai 2007

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: 070508 VN Jugendschutz (ArGV 5)

Vernehmlassung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5), Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur geplanten Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir sind uns der Bedeutung des Jugendschutzes bewusst, sprechen uns aber trotzdem gegen einen Jugendschutz aus, der so weit geht, dass er die Branchen und somit auch die Jugendlichen daran hindert, eine angemessene, praxisorientierte Berufsausbildung anzubieten, resp. erlangen zu können. Diesbezüglich verweisen wir insbesondere auf den Landdienst, welcher durch die Jugendschutzverordnung auf keinen Fall behindert werden darf.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 3: Anwendung des Arbeitsgesetzes auf bestimmte Betriebsarten

Die Landwirtschaft und andere Branchen unterstehen grundsätzlich nicht dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG). Damit die Schweiz das Übereinkommen Nr. 138 der IAO unterzeichnen konnte, wurde 1999 im ArG Art. 2 Abs. 4 eingefügt. Dieser besagt, dass die Bestimmungen des ArG und seiner Verordnungen über das Mindestalter auch in den in ArG Art. 2 Abs. 1 Bst. d - g aufgeführten Branchen Gültigkeit haben. Auf diesen Sachverhalt wird im Erläuterungsbericht auf Seite 3 oben richtigerweise hingewiesen. Dagegen wird in Art. 3 des vorliegenden Entwurfs der ArGV 5 wohl auf die speziellen Verhältnisse in den Betrieben mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion und den Familienbetrieben hingewiesen. Wir sind der Meinung, dass in Art. 3 ArGV 5 unbedingt auf die spezielle Situation, die für die Landwirtschaft und die anderen in ArG Art. 2 Abs. 4 erwähnten Branchen gelten, hinzuweisen ist. Es muss auch in der Verordnung klar ersichtlich sein, dass für diese Branchen nur das Mindestalter zur Anwendung gelangt. Wir beantragen deshalb, Art. 3 mit einem zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Art. 3 Abs. 3

Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen haben für die im Arbeitsgesetz Art. 2 Abs. 1 Bst. d - g aufgeführten Betriebe, nur was die Bestimmungen über das Mindestalter betrifft, Gültigkeit.

Art. 4 Abs. 4: Gefährliche Arbeiten

Immer mehr Jugendliche beginnen ihre berufliche Grundbildung bereits mit 15 Jahren. Ist deshalb in einer Bildungsverordnung, die vom BBT genehmigt wurde, eine Ausnahme für gefährliche Arbeiten vorgesehen, die für das Erreichen der Ziele beruflicher Grundbildung nötig ist, sollte dies bereits ab Lehrbeginn möglich sein. Wir beantragen deshalb folgende Änderung von Art. 4:

Art. 4 Abs. 4

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann für Jugendliche ab Lehrbeginn in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen...

Art. 8 Abs. 1: Leichte Arbeiten

Durch die Schweizer Landdienstvereinigung werden jährlich zwischen 2'500 bis 3'000 Jugendliche für einen Landdienststeinsatz von 2 - 3 Wochen auf Bauernhöfe vermittelt, wo sie auch Familienanschluss haben. Diese Landdienststeinsätze sind für die Jugendlichen in verschiedenster Hinsicht sehr sinnvoll und stellen insbesondere eine wertvolle Lebenserfahrung und Vorbereitung auf ein späteres Berufsleben dar. Der Landdienst wird jährlich vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JFG), Art. 3, finanziell unterstützt. Es kann nicht Sinn eines zweckmässigen Jugendschutzes sein, diese Einsätze in Zukunft zu behindern oder sogar zu verhindern! Wir gehen davon aus, dass auch andere Organisationen sich mit der ausserschulischen Jugendarbeit befassen, entsprechende Programme entwickeln und vom BSV im Rahmen des JFG unterstützt werden. Wir beantragen, diese Organisationen in Art. 8 ArGV 5 explizit zu erwähnen.

Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die vom Schweizerischen Gewerbeverband vorgebrachten Anregungen unbedingt zu beachten sind. Es ist alles daran zu setzen, dass keine unnötigen Hürden im Berufsbildungsbereich geschaffen werden. Wir beantragen, Art. 8 ArGV 5 wie folgt zu formulieren:

Art. 8 Abs. 1

Wo nicht eine der Sonderbestimmungen nach den Artikeln 4 - 7 gilt, dürfen Jugendliche ab 13 Jahren für leichte Arbeiten beschäftigt werden, namentlich in Programmen, die im Rahmen der Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von der ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisation der Arbeitswelt, von der Berufsberatung oder einer Organisation, welche die ausserschulische Jugendarbeit gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JFG) betreibt, angeboten werden.

Art. 11 Bst. c: Wöchentliche und tägliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren

In der Regel dauern "Schnupperlehren" 3 - 5 Tage; es kann aber sein, dass man mehr als zwei solcher Schnupperlehren pro Jahr absolviert und deshalb sind die zwei Wochen – sofern die zwei Wochen kumulativ gemeint sind – zu knapp bemessen. Wir beantragen folgende Änderung:

Art. 11 Bst. c

Im Rahmen der Berufswahlvorbereitung 8 Stunden innerhalb von 10 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist. Rest streichen.

Art. 12 Abs. 3: Ausnahmegewilligung für Nachtarbeit

Abs. 3 sieht vor, dass vorübergehende Nachtarbeit von den kantonalen Behörden zu bewilligen ist. Wir erachten dies nicht als sinnvoll und beantragen folgende Änderung:

Art. 12 Abs. 3

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO bewilligt. Rest streichen.

Art. 13 Abs. 1: Ausnahmegewilligung für Sonntagsarbeit

Auch hier kommt wieder die Problematik auf, dass es Jugendliche gibt, die mit 15 Jahren bereits ihre Lehre beginnen und auch im 1. Lehrjahr bei der praktischen Arbeit zum Einsatz kommen sollten. Wir beantragen folgende Änderung:

Art. 13 Abs. 1

Die Beschäftigung an Sonntagen kann für Jugendliche ab Lehrbeginn und ausserhalb einer Berufslehre ab Alter 16 bewilligt werden, sofern: ...

Art. 14: Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeiten in der beruflichen Grundbildung

Selbstverständlich sind wir damit einverstanden, dass das EVD die Befreiung festlegt. Dies sollte aber im Rahmen der Genehmigung der Bildungsverordnung, die von der jeweiligen Reformkommission, wo sowohl Sozialpartner wie auch die ausbildungs- und prüfungsverantwortliche Organisation der Arbeitswelt vertreten sind, geschehen. Damit sollte klar sein, dass es hier nicht nur um eine politische Frage, sondern dass es in erster Linie um die berufliche Grundbildung und die Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit geht, welche als Grundlage für den Entscheid des EVD massgebend sein sollen. Die Regelung ist deshalb in erster Linie in der Bildungsverordnung des jeweiligen Berufs zu regeln und nicht in allgemeinen Bestimmungen, welche die nötige Flexibilität kaum berücksichtigen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Anliegen bei der Ausarbeitung der definitiven Verordnung aufgenommen werden und danken für Ihr Verständnis zugunsten der Ausbildungsbetriebe. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor